

Änderung des Gesellschaftsvertrags vor dem Hintergrund geänderter GO NRW und CSRD-Richtlinie

Arbeitsversion ☐

Finale Version ☒

Name Beteiligung: MNV Münsterland Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH (MNVG)

Name Beteiligungsmanager: Anita Dietrich

Fassung des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags: 29.09.2015

Größenklasse nach HGB: Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB

Hinweise:

Kleinstkapitalgesellschaften haben gegenüber großen Kapitalgesellschaften Erleichterungen in der Rechnungslegung, insbesondere

- gliedern sie Bilanz und GuV verkürzt (§ 266 Abs. 1, § 275 Abs. 1 HGB),
- müssen sie keinen Lagebericht und keinen Anhang aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB),
- besteht keine Pflicht zur Abschlussprüfung (§ 316 Abs. 1 HGB),
- müssen sie deutlich weniger Daten offenlegen (§ 326 Abs. 2 HGB),
- haben sie mehr Zeit für Aufstellung und Feststellung des JA (§ 264 Abs. 1 HGB und § 42a GmbHG).

Änderungsbedarfe:

Anm. KL: Hier ist jetzt erstmal reiner HGB-Standard abgebildet.		ja	nein
1.	Beseitigung der Vorgabe zur Bilanzierung wie eine große Kapitalgesellschaft	☒	
2.	Korrektur ungültiger Verweise	☒	
3.	Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
4.	Erstellung des Lageberichts nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
5.	Erstellung des Anhangs nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☐	☒
6.	Fristen nach Maßgabe der allgemeinen HGB-Vorgaben	☒	☐
7.	Die Formulierungen des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags sollen weitestgehend erhalten bleiben. >> Anm.: Das ist im Folgenden unterstellt.	☒	☐
8.	Sonstiges ... (bitte ergänzen)	☐	

Wortlaut des aktuell gültigen Gesellschaftsvertrags	Zielwortlaut
§ 10 Absatz 1: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen. § 10 Absatz 2: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. § 10 Absatz 3: Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	§ 10 Absatz 1: Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind ist von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 10 Absatz 2: Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. § 10 Absatz 3: Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. <i>>> Anhang, Lagebericht und Prüfung entfallen und damit auch die Anforderungen an diese mitsamt dem Verweis auf den § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW. Die alten Absätze 1 und 2 können somit auch zusammengefasst werden.</i> <i>Sollte der Anhang, Lagebericht und Prüfung für ein Geschäftsjahr erwünscht sein, kann das in der Gesellschafterversammlung als zusätzliche Aufgabe jeweils beschlossen werden.</i> <i>In Absatz 3 bildet der Wortlaut „innerhalb von acht Monaten“ zu einem Dissens zur gesetzl. Vorgabe (11 Monate) und ist ebenfalls zu streichen.</i>

§ 10 Absatz 4: Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.	§ 10 Absatz 2: Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.
---	---

Anm.:

Der Vertrag beinhaltet weitere Verweise auf die GO NRW. Diese können unverändert bestehen bleiben.

Ziffer 11 Offenlegung bleibt von den Änderungen unberührt.

Anhang: GESELLSCHAFTSVERTRAG DER MNV Münsterland Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

i.i Die Gesellschaft führt die Firma

MNV Münsterland Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Lüdinghausen.

2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Lüdinghausen, die insbesondere im Bereich der Bewirtschaftung von Energieversorgungsnetzen tätig ist.

Die Gesellschaft ist zur Aufnahme überörtlicher energiewirtschaftlicher Tätigkeiten berechtigt, wenn die Betätigung einem öffentlichen Zweck dient, sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft nach **§ 107 a Abs. 3 S. 2 GO NRW** gewahrt sind. Zur Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist die Gesellschaft nur berechtigt, wenn die Tätigkeit einem öffentlichen Zweck dient, sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des **§ 109 GO NRW zu** verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

4.2 Der Geschäftsanteil der Gesellschafterin wurde in bar geleistet.

5. Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

5.¹ Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, auf Wunsch eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung schriftlich durch eingeschriebenen Brief, durch Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

5.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.

Der Vorsitzende führt ein Beschlussbuch, in dem alle Beschlüsse chronologisch gesammelt werden.

5.3 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift bei dem betroffenen Gesellschafter schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren 3 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 5.4 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG
- (i) Wahl des Abschlussprüfers.

7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufung und die Abberufung - außer aus wichtigem Grund - erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, soweit diese mindestens 75 % des Stammkapitals und mindestens 75 % der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter repräsentieren.

- 7.2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der GELSENWASSER Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Lüdinghausen von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrvertretung) befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den weiteren Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

9. Wirtschaftsplan

- 9.1 Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.
- 9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NW einzugehen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

10.4 Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte nach § 5i a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NW zu.

11. Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

12. Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.

12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem/einer Gesellschafter/in nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den/die Gesellschafter/-in, dem/der der Dritte nahe steht.

12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

13. Schlussbestimmungen

- 6 -

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 13.3 Die Kosten der Beurkundung, der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft, und zwar bis zum Höchstbetrag von 2.500,00 €.
- 13.4 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.